

Amtliches Mitteilungsblatt Nr.03/2020

INHALT:	eite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	93
Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020	93
Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020	
Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 vom 16.06.2020	134
Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Koblenz zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 16.06.2020	138
Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- ur Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management Führung, Innovation sowie Sportmanagement (Dual) an der Hochschule Koblenz vom 01.07.2020	
Gemeinsame Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftsle mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020	l
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020	217
Anlage 1 "Mindestverfahrensnote" zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Mas Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020	
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Kohlenz vom 24 06 2020	223

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 20.05.2020 die nachfolgende Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Ordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 30.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 5a Koordinierungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit
- §11a Praktische Studienphase
- § 12 Nicht einschlägig
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten
- Anlage 1 Studienverlaufsplan
- Anlage 2 Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich
- Anlage 3: Prüfungsplan "Software Engineering (dual)"

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des dualen Bachelorstudiengangs Software Engineering. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Modulen, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 - 2. der Abschlussarbeit gem.§ 13,
 - 3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem.§ 14.
- (3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage "Prüfungsplan" festgelegt.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B.Eng.") verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig.
- (4) nicht einschlägig.
- (5) Zum Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) können nur Studierende zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Beschäftigungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner der Hochschule Koblenz nachweisen können.
- (6) nicht einschlägig
- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Die praktische Studienphase wird nach den Bestimmungen des § 11a abgeschlossen.
- (2a) In der Regelstudienzeit sind auch zwei Praxisphasen enthalten. Die beiden Praxisphasen werden jeweils nach den Bestimmungen des § 11 abgeschlossen.
- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regeln die Anlagen. Pro Semester sollen regelmäßig 30 Credit-Points erworben werden. Ausnahmen hiervon sind in der Anlage "Studienverlaufsplan" ersichtlich. Speziell sind den Praxisphasen im 3. und im 6. Semester jeweils 15 Credit-Points zugeordnet. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

Die Wahlpflichtmodule können zur individuellen Profilbildung genutzt werden. Werden in den Profilrichtungen Health Care oder Finanz- und Versicherungswesen oder Industrie und Technik oder Mathematik jeweils mindestens 3 Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die jeweilige Profilrichtung auf dem Zeugnis verzeichnet.

- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage "Studienverlaufsplan" aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) nicht einschlägig

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit eines studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine

entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsund Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5a Koordinierungsausschuss

Für den Bachelorstudiengang Software Engineering (dual) wird ein Koordinierungsausschuss aus Vertretern des Fachbereiches Mathematik und Technik, der Kooperationspartner und der Studierendenschaft zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination des Studiums und der Ausbildung bei den Praxispartnern gebildet. Näheres regeln die Kooperationsverträge.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

- 1. mündliche Prüfungen gem. § 9 und § 14,
- 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
- 3. Projektarbeiten gem. § 11,
- 4. nicht einschlägig,
- 5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.
- (7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.
- (8) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
 - 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der

Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 45 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 3 "Prüfungsplan" festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 1 Semester. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags durch den Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (3) Die Projektarbeiten werden in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.
- (4) Die Projektarbeit wird durch einen Vortrag oder eine schriftliche Ausarbeitung abgeschlossen.

§11a Praktische Studienphase

- (1) Die praktische Studienphase ist eine Projektarbeit im Sinne von § 11 Abs. 1 und wird als Studienleistung abgeschlossen.
- (2) Die praktische Studienphase umfasst einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung einen Zeitraum von 12 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Die Bearbeitungszeit für die praktische Studienphase kann im Einzelfall aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags durch den Prüfungsausschuss um bis zu 3 Wochen verlängert werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung im Prüfungsamt eingehen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (3) Die praktische Studienphase wird in einem der Unternehmen durchgeführt, mit denen ein Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs besteht.
- (4) Vor Beginn der praktischen Studienphase müssen mindestens 172 Credit-Points erbracht worden sein.

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer 188 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten

ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung, bei in Unternehmen oder externen Institutionen durchgeführten Arbeiten in dreifacher Ausfertigung zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.
- (9) nicht einschlägig

§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit

- (1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchsten 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:
 - 1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
 - 2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.
- (2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.
- (3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Bachelorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden.

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen u. Studienleistungen u. Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörenden Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Arztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

Für Fälle gemäß Satz 3 kann durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen

Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholungsmöglichkeit findet für Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 2 auf Antrag in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit, den beiden Praxisphasen und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 4 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, die mit dem Zweifachen ihrer jeweiligen Credit-Point-Anzahl in die Notenbildung eingehen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die Profilrichtung, sofern die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 erfüllt ist,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points.
 - das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
 - das Siegel der Hochschule.
- (5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Prüfung in dem dualen Bachelorstudiengang Software Engineering im Gesundheitswesen vom 04.06.2014 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 221), zuletzt geändert am 14.07.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2017 vom 14.07.2017, S. 173) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium im dualen Bachelorstudiengang Software Engineering im Gesundheitswesen an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht

Remagen, den 20.05.2020

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik und Technik Prof. Dr. Markus Neuhäuser

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen							Studien- beginn WS					
Ä.	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.						Gewichtung zur Bildung der Gesamt- note					
				Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	Sem.	note
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL								einfach
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL								einfach
		Analysis I	7,5	PL								einfach
		Lineare Algebra I	7,5	PL								einfach
		Grundlagen des Software Engineering	7,5		PL							einfach
		Datenstrukturen und Algorithmen	7,5		PL							einfach
		Analysis II	7,5		PL							einfach
		Lineare Algebra II	7,5		PL							einfach
		Praxisphase I	15			PL						einfach
		Grundlagen der Informatik II	7,5				PL					einfach
		Usability Engineering	7,5				PL					einfach
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5				PL					einfach
		Wahlpflichtmodul I	7,5				PL(+SL))				einfach
		Datenbanken	7,5					PL				einfach
		User Interface Design	7,5					PL				einfach
		Webtechnologie und mobile Anwendungen	7,5					PL				einfach
		Wahlpflichtmodul II	7,5					PL(+SL)				einfach
		Praxisphase II	15						PL			einfach
		Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	7,5							PL		einfach
		IT-Sicherheit	7,5							PL+SL		einfach
		Wahlpflichtmodul III	7,5							PL(+SL)		einfach
		Wahlpflichtmodul IV	7,5						einfach			
		Praktische Studienphase	15								SL	
		Bachelorarbeit	12								PL	zweifach
		Bachelorkolloquium	3								PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Profilmodule:

Profilmodule Health Care	WPM	СР	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Grundlagen des Gesundheitswesens	1	7,5	PL+SL	K	90
Grundlagen der Medizin und der Biomechanik	П	7,5	PL+SL	K	90
Biowissenschaften II	III	7,5	PL	K o MP o HA	60-120 (K) 30-45 (MP)
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Profilmodule Finanz- und Versicherungswesen	WPM	СР	Leistung	Art	Dauer [min]
Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	1	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Personenversicherungsmathematik	III	7,5	PL	K	90-120
Portfoliotheorie und Risikomanagement	IV	7,5	PL	K o HA	90-120 (K)

Profilmodule Industrie und Technik	WPM	СР	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Elektrotechnik	I	7,5	PL+SL	K	90
Grundlagen der Optik und Lasertechnik oder	II	7,5	PL+SL	K	90
Digitaltechnik	II	7,5	PL+SL	K	90
Optische Analytik und Spektroskopie oder	III	7,5	PL+SL	K	90
Mess- und Sensortechnik	III	7,5	PL+SL	K	90
Signalverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Profilmodule Mathematik	WPM	СР	Leistung	Art	Dauer . [min]
Numerische Verfahren der Analysis	I	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Statistik II	III	7,5	PL	K	90-120
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Erklärungen / Legende: WPM – Wahlpflichtmodul PL = Prüfungsleistung

SL = Studienleistung

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit V = Vortrag oder Präsentation

K = Klausur R = Referat Portfolioprüfung

"o" bedeutet "oder" (nicht gegenseitig ausschließend)

CP - Credit Points

PB = Praktikumsbericht BA= Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit

und die im aktuellen Modulhandbuch aufgeführten Wahlmodule. Im Wahlpflichtbereich sind vier Wahlpflichtmodule mit zusammen 30 Credit-Points nachzuweisen.

Anlage 3. Prüfungsplan Software Engineering (dual)" (R Eng.)

Modulbezeich	nnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
Semester							
Grundlagen o	ler Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90	einfac
Einführung in	die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90	einfac
Analysis I		Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfac
Lineare Algeb	ora I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfac
Semester							
Grundlagen o	les Software Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz, Kommunikation	7,5	PL	PoMP	30-45 (MP)	einfac
Datenstruktur	en und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90	einfac
Analysis II		Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfac
Lineare Algeb	ora II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfac
emester							
Praxisphase	l	Fachwissen, Sozial- und Methodenkompetenz	15	PL	Ko		einfac
emester							
Grundlagen o	ler Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfac
Usability Eng	ineering	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz, Kommunikation	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfac
Wahrscheinli	chkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfac
Wahlpflichtmo	odul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfac
Semester							
Datenbanken		Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfac
User Interface	e Design	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfac
Webtechnolo Anwendunge	gien und mobile n	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfa
Wahlpflichtmo	odul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfac
emester		<u> </u>					
Praxisphase	<u> </u>	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz	15	PL	HA		einfac
emester	ano Thomas aug deser				V - D -	00 400 ((4)	
Software Eng	ene Themen aus dem ineering	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	KoPo MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfa
IT Sicherheit		Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfad
Wahlpflichtmo	odul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfac
Wahlpflichtmo	odul IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfac
emester Praktische St	udienphase	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	15	SL	НА		
Bachelorarbe	it	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	12	PL	ВА		zweifa
Bachelorkollo	quium	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifa
		Kompotonz	1	<u> </u>		1	1

SL = Studienleistung PB = Praktikumsbericht BA= Bachelorthesis "o" bedeutet "oder" (nicht gegenseitig ausschließend)

MP = Mündliche Prüfung Ko = Kolloquium "u" bedeutet "und"

P = Projektarbeit Po – Portfolioprüfung

Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Armin Fiedler

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz vom 20.05.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik der Hochschule Koblenz am 20.05.2020 die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Software Engineering an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 30.06.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Nicht einschlägig
- § 12 Nicht einschlägig
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1 Studienverlaufsplan Anlage 2 Liste der Profilmodule

Anlage 3: Prüfungsplan "Software Engineering"

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Software Engineering. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Modulen, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 - 2. der Abschlussarbeit gem.§ 13,
 - 3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem.§ 14.
- (3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage "Prüfungsplan" festgelegt.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B.Eng.") verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig
- (5) nicht einschlägig
- (6) nicht einschlägig
- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (1a) In begründeten Ausnahmefällen kann der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich in diesem Fall auf bis zu 12 Semester.
- (2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 12 Wochen. Vor Beginn der praktischen Studienphase müssen mindestens 135 Credit-Points erbracht sein. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige praktische Projekte ersetzt werden. Einzelheiten regeln die Anlagen.
- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regeln die Anlagen. Pro Semester sollen regelmäßig 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

Die Wahlpflichtmodule können zur individuellen Profilbildung genutzt werden. Werden in den Profilrichtungen Health Care oder Finanz- und Versicherungswesen oder Industrie und Technik oder Mathematik jeweils mindestens 3 Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert, so wird auf Antrag der oder des Studierenden die jeweilige Profilrichtung auf dem Zeugnis verzeichnet.

- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage "Studienverlaufsplan" aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) nicht einschlägig.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit eines studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsund Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage 1 ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - 1. mündliche Prüfungen gem. § 9 und § 14,
 - 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 - 3. nicht einschlägig,
 - 4. nicht einschlägig,
 - 5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.
- (7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.
- (8) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht mehr durch andere Module ersetzt werden.

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
 - 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person.

- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 45 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 3 "Prüfungsplan" festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11 Projektarbeit

nicht einschlägig

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer 158 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung, bei in Unternehmen oder externen Institutionen durchgeführten Arbeiten in dreifacher Ausfertigung zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat- Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.
- (9) nicht einschlägig.

§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchsten 60 Minuten und findet vor einer Kommission

statt, der folgende Personen angehören:

- 1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
- 2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.
- (2) § 9 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 8 gelten entsprechend.
- (3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Bachelorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 absolviert werden.

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen u. Studienleistungen u. Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörenden Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer aeltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitalied Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

Für Fälle gemäß Satz 3 kann durch dokumentierten Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet

wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind und die Leistung gemäß § 4 Abs. 2 erbracht wurde. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholungsmöglichkeit findet für Prüfungen im Sinne von § 10 Abs. 2 auf Antrag in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.
- (5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz 3 wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit

Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, die mit dem Zweifachen ihrer jeweiligen Credit-Point-Anzahl in die Notenbildung eingehen. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die Profilrichtung, sofern die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 7 erfüllt ist,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-

Points,

- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.
- (5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig

Remagen, den 20.05.2020

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik und Technik Prof. Dr. Markus Neuhäuser

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

a. Vollzeitstudium

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											
Nr.	Code	Modulbezeichnung	СР	Prüfungsleistu CP (SL)		ngen	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote				
)		1. 2. 3. 4. 5. 6. Sem. Sem. Sem. Sem. Sem. Sem.								
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL						einfach	
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL						einfach	
		Analysis I	7,5	PL						einfach	
		Lineare Algebra I	7,5	PL						einfach	
		Grundlagen des Software Engineering	7,5		PL					einfach	
		Grundlagen der Informatik II	7,5		PL					einfach	
		Analysis II	7,5		PL					einfach	
		Lineare Algebra II	7,5		PL					einfach	
		Datenbanken	7,5			PL				einfach	
		User Interface Design	7,5			PL				einfach	
		Webtechnologie und mobile	7,5			PL				einfach	
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5			PL				einfach	
		Datenstrukturen und Algorithmen	7,5				PL			einfach	
		Usability Engineering	7,5				PL			einfach	
		Wahlpflichtmodul I	7,5				PL(+SL)			einfach	
		Wahlpflichtmodul II	7,5				PL(+SL)			einfach	
		Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	7,5					PL		einfach	
		IT-Sicherheit	7,5					PL+SL		einfach	
		Wahlpflichtmodul III	7,5					PL(+SL)		einfach	
		Wahlpflichtmodul IV	7,5					PL(+SL)		einfach	
		Praktische Studienphase	15						SL		
		Bachelorarbeit	12						PL	zweifach	
\exists		Bachelorkolloquium	3						PL	zweifach	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

b. Teilzeitstudium (50%)

$Regelsemester, Pr\"{u}fungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung$

		Regelsemester, Prüfung	Stuc			·		unge	n, Ge	wicht	ungei	า				Studien- beginn WS
Ŋ.	Code	Modulbezeichnung	СР	1.	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)								Gewichtu ng zur Bildung der Gesa			
						Sem.		-	_		-	Sem.	_			Gesa mt-
		Grundlagen der Informatik I	7,5	PL												einfach
		Einführung in die Programmierung	7,5	PL												einfach
		Analysis I	7,5		PL											einfach
		Lineare Algebra I	7,5		PL											einfach
		Grundlagen des Software Engineering	7,5				PL									einfach
		Grundlagen der Informatik II	7,5				PL									einfach
		Analysis II	7,5			PL										einfach
		Lineare Algebra II	7,5			PL										einfach
		Datenbanken	7,5					PL								einfach
		User Interface Design	7,5					PL								einfach
		Webtechnologie und mobile Anwendungen	7,5							PL						einfach
		Wahrscheinlichkeitstheorie	7,5						PL							einfach
		Datenstrukturen und Algorithmen	7,5						PL							einfach
		Usability Engineering	7,5								PL					einfach
		Wahlpflichtmodul I	7,5							PL (+SL)						einfach
		Wahlpflichtmodul II	7,5								PL (+SL)					einfach
		Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	7,5									PL				einfach
		IT-Sicherheit	7,5									PL+SL				einfach
		Wahlpflichtmodul III	7,5										PL (+SL)			einfach
		Wahlpflichtmodul IV	7,5										PL (+SL)			einfach
		Praktische Studienphase	15											SL		
		Bachelorarbeit	12												PL	zweifach
		Bachelorkolloquium	3												PL	zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

Die wählbaren Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 2 aufgelistet. Zusätzliche Wahlmodule sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

Anlage 2: Zusätzliche Bestimmungen zum Wahlpflichtbereich (Voll- und Teilzeitstudium)

Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Profilmodule

Profilmodule Health Care	WPM	СР	Leistung	Art (PL)	Dauer [min]
Grundlagen des Gesundheitswesens	- 1	7,5	PL+SL	KuV	90
Grundlagen der Medizin und der Biomechanik	II	7,5	PL+SL	KuV	90
Biowissenschaften II	III	7,5	PL	K o MP o HA	60-120 (K) 30-45 (MP)
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Profilmodule Finanz- und Versicherungswesen	WPM	СР	Leistung	Art	Dauer [min]
Wirtschaftswissenschaften und Investmenttheorie	1	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Personenversicherungsmathematik	III	7,5	PL	K	90-120
Portfoliotheorie und Risikomanagement	IV	7,5	PL	K o HA	90-120 (K)

Profilmodule Industrie und Technik	WPM	СР	Leistung	Art (PL)	Daue [min]r
Elektrotechnik	I	7,5	PL+SL	K	90
Grundlagen der Optik und Lasertechnik oder	II	7,5	PL+SL	K	90
Digitaltechnik	II	7,5	PL+SL	K	90
Optische Analytik und Spektroskopie oder	III	7,5	PL+SL	K	90
Mess- und Sensortechnik	III	7,5	PL+SL	K	90
Signalverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

Profilmodule Mathematik	WPM	СР	Leistung	Art	Dauer [min]
Numerische Verfahren der Analysis	I	7,5	PL	K	90-120
Statistik I	II	7,5	PL	K	90-120
Statistik II	III	7,5	PL	K	90-120
Bildverarbeitung	IV	7,5	PL	K	90

K = Klausur R = Referat

"o" bedeutet "oder" (nicht gegenseitig ausschließend)

HA = Hausarbeit oder Seminararbeit V = Vortrag oder Präsentation

CP - Credit Points

PB = Praktikumsbericht "u" bedeutet "und"

MP = Mündliche Prüfung Ko = Kolloquium P = Projektarbeit Po – Portfolioprüfung

und die im aktuellen Modulhandbuch aufgeführten Wahlmodule. Im Wahlpflichtbereich sind vier Wahlpflichtmodule mit zusammen 30 Credit-Points nachzuweisen.

Anlage 3: Prüfungsplan "Software Engineering" (B.Eng.)

a. Vollzeitstudium

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semes	ter						
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
2. Semes	ter						
	Grundlagen des Software Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz, Kommunikation	7,5	PL	P o MP	30-45 (MP)	einfach
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90	einfach
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
3. Semes	ter						
	Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	User Interface Design	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Ро		einfach
	Webtechnologien und mobile Anwendungen	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz	7,5	PL	PoMP	30-45 (MP)	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90-120	einfach
4. Semes	ter						
	Datenstrukturen und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90	einfach
	Usability Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz, Kommunikation	7,5	PL	PoMP	30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfach
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfach
5. Semes	ter						
	Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o P o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
	IT Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfach
	Wahlpflichtmodul IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfach
6. Semes	ter						
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	15	SL	НА		
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	12	PL	ВА	_	zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifach

Erklärungen / Legende: PL = Prüfungsleistung K = Klausur R = Referat

SL = Studienleistung
HA = Hausarbeit oder Seminararbeit
V = Vortrag oder Präsentation

"o" bedeutet "oder" (nicht gegenseitig ausschließend) "u" bedeutet "und"

PB = Praktikumsbericht BA= Bachelorthesis

MP = Mündliche Prüfung Ko = Kolloquium

P = Projektarbeit Po - Portfolioprüfung

b. Teilzeitstudium (50%)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung / Teilmodul	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semeste	er						
	Grundlagen der Informatik I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90	einfach
	Einführung in die Programmierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
2. Semeste	er						
	Analysis I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfach
	Lineare Algebra I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfach
3. Semeste			,-				
	Analysis II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfach
	Lineare Algebra II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
4. Semeste	er						
	Grundlagen des Software Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz, Kommunikation	7,5	PL	PoMP	30-45 (MP)	einfach
	Grundlagen der Informatik II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90	einfach
5. Semeste	er						
	Datenbanken	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K o MP	90 (K) 30-45 (MP)	einfach
	User Interface Design	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	Po		einfach
6. Semeste	er						
	Datenstrukturen und Algorithmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	K	90	einfach
	Wahrscheinlichkeitstheorie	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	К	90-120	einfach
7. Semeste	er						
	Webtechnologien und mobile Anwendungen	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz	7,5	PL	PoMP	30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul I	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	ınlage 2	einfach
8. Semeste	er						
	Usability Engineering	Fachwissen, Sozial- und Methoden- kompetenz, Kommunikation	7,5	PL	PoMP	30-45 (MP)	einfach
	Wahlpflichtmodul II	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	inlage 2	einfach
9. Semeste	er						
	Fortgeschrittene Themen aus dem Software Engineering	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL	KoPo MP	90-120 (K) 30-45 (MP)	einfach
	IT Sicherheit	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL+SL	K o MP		einfach
10. Semes							
	Wahlpflichtmodul III	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	ınlage 2	einfach
	Wahlpflichtmodul IV	Fachwissen, Methodenkompetenz	7,5	PL(+SL)	s. A	nlage 2	einfach
11. Semes	ter						
	Praktische Studienphase	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	15	SL	НА		
12. Semes	ter						
	Bachelorarbeit	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	12	PL	ВА		zweifach
	Bachelorkolloquium	Fachwissen, Selbst- und Methoden- kompetenz	3	PL	Ko	ca. 45	zweifach

Po - Portfolioprüfung

Erklärungen / Legende: PL = Prüfungsleistung
K = Klausur
HA = Hausarbeit oder Seminararbeit
R = Referat
V = Vortrag oder Präsentation
"o" bedeutet "oder" (nicht gegenseitig ausschließend)"u" bedeutet "und"
Hinweis: Der Letztversuch bei Klausuren kann auf Antrag der oder des Studierenden als mündliche Prüfung (Dauer ca. 30min) erfolgen.

Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik Beschlussorgan: Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Armin Fiedler

Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Hochschule Koblenz für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 vom 16.06.2020

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBI. S. 315, BS Anhang I 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBI. S. 14), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 28.04.2020 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10.06.2020 Az.: 7233-0043#2020/0002-1501 15324 genehmigt.

§ 1 Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2020/2021 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2020/2021 werden auf die für das Sommersemester 2021 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2020/2021 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2020 für das Wintersemester 2020/2021 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2021 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2021 für das Sommersemester 2021 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 16.06.2020 Hochschule Koblenz Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran Präsident

Anlage 1 (zu § 1)

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2020/2021

Studiengang	Abschluss	Jahreszu- lassungszahl*	Wintersemester 2020/2021	Sommer- semester 2021
Master of Arts: Soziale Arbeit	Master	30	30*	0
Master of Arts Kindheits- und Sozialwissenschaften	Master	90	90*	0
Architektur	Bachelor	100	100*	0
Architektur	Master	50	50*	0
Bauwirtschaftsingenieurwesen	Bachelor	60	30	30
Business Administration	Bachelor	180	105	75
Bildung und Erziehung	Bachelor	60	30	30
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	61	31	30
Business Management	Master	100	50	50
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	6	3	3
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	10	5	5
Human Resource Management	Master	24	12	12
Management, Führung, Innovation	Bachelor	50	25	25
Marketing and International Business	Bachelor	73	38	35
Maschinenbau	Master	26	13	13
Mittelstandsmanagement	Bachelor	69	35	34
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	60	30	30
Soziale Arbeit	Bachelor	124	62	62
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	60	30	30
Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor	120	60	60
Wirtschaftsingenieurwesen	Master	66	33	33

^{*}Jahreskapazität

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2020/2021

Studiengang				Faci	nsem	ester			
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10
Bachelor: Soziale Arbeit	65	65							
Bachelor: Soziale Arbeit	33	33	30	30	35	35			
(Fernstudiengang)									
Bachelor: Bildung und Erziehung	33	33	29	29	35	35			
Master of Arts: Soziale Arbeit	**	33	**	28					
Bachelor Pädagogik der frühen Kindheit	33	33	29	30	38	38			
Bachelor: Business Administration	40	90	60						
Bachelor: Marketing and International	30	30	30						
Business									
Bachelor: Mittelstandsmanagement	20	30	30						
Bachelor: Management, Führung,	25	25	25	25	25				
Innovation									
Master: Business Management	50	50							
Master: Human Resource Management	10	10							

^{**)} keine Aufnahme in das entsprechende Fachsemester (Studienbeginn im ersten Fachsemester jeweils nur im Wintersemester)

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2021

Studiengang	Fachsemester							
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Bachelor: Soziale Arbeit	62	65						
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	30	33	33	30	30	35		
Bachelor: Bildung und Erziehung	30	33	33	29	29	35		
Master of Arts: Soziale Arbeit	30	**	33	**				
Bachelor: Pädagogik der frühen Kindheit	30	33	33	29	30	38		
Bachelor: Business Administration	105	40	90					
Bachelor: Marketing and International	38	30	30					
Business								
Bachelor: Mittelstandsmanagement	35	20	30					
Bachelor: Management, Führung,	25	25	25	25	25			
Innovation								
Master: Business Management	50	50						
Master: Human Resource Management	12	10						

^{**)} keine Aufnahme in das entsprechende Fachsemester (Studienbeginn im ersten Fachsemester jeweils nur im Wintersemester)

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel

Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule Koblenz zur Festsetzung von Curricularnormwerten vom 16.06.2020

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBI. S. 315, BS I 164), i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Koblenz am 28.04.2020 die folgende Änderungssatzung für die Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2014 vom 14.07.2014, S. 287), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2018 vom 04.07.2018, S. 103) beschlossen. Diese Änderungssatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 10.06.2020 Az.: 7233-0014#2020/0006-1501 15324 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten wird wie folgt geändert:

- 1. In der Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird in der 6. Zeile die Studiengangsbezeichnung "B.Eng. Wasser- und Infrastrukturmanagement" in "B.Eng. Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement" abgeändert.
- 2. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter "1. FB bauenkunst-werkstoffe" um folgende Zeile ergänzt:

B.Eng. Bauingenieurwesen (dual)	Bachelor	5,80
Bizingi baanigoinoaritooon (aaan)	240.10.01	0,00

3. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter "1. FB bauenkunst-werkstoffe" um folgende Zeile ergänzt:

B.Eng. Bauingenieurwesen	(berufsintegriert)	Bachelor	4,775

4. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter "1. FB bauenkunst-werkstoffe" um folgende Zeile ergänzt:

M.Sc. Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung	Master	2,68
1 W. Oo. Integricite Orto and Oozianaamentwicklang	Madio	2,00

5. Unter "2. FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften" erhält die zweite Zeile folgende geänderte Fassung:

B.A. Logistik und E-Business	Bachelor	4,07	
------------------------------	----------	------	--

- 6. Unter "2. FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften" werden in der Spalte "CNW" Curricularnormwerte wie folgt abgeändert:
- a.) In der dritten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.A. Sportmanagement (dual)" von "3,95" in "4,23" abgeändert.
- b.) In der sechsten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.A. Management, Führung, Innovation" von "3,72" in "4,29" abgeändert.

7. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter "2. FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften" um folgende Zeile ergänzt:

	M.A. Management, Leadership, Innovation	Master	2,62
--	---	--------	------

8. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter "3. FB Wirtschaftswissenschaften" um folgende Zeile ergänzt:

B.Sc. Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor	3,75
D.Sc. Refamik-Wirtschaftsingerheutwesen	Dacificioi	3,73

- 9. Unter "2. FB Ingenieurwesen" werden in der Spalte "CNW" Curricularnormwerte wie folgt abgeändert:
- a.) In der ersten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Elektrotechnik" von "5,03" in "5,13" abgeändert.
- b.) In der zweiten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Elektrotechnik (dual)" von "5,03" in "5,13" abgeändert.
- c.) In der dritten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Informationstechnik" von "5,46" in "5,23" abgeändert.
- d.) In der vierten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Informationstechnik (dual)" von "5,46" in "5,23" abgeändert.
- e.) In der fünften Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Mechatronik" von "5,19" in "4,66" abgeändert.
- f.) In der sechsten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Mechatronik (dual)" von "5,19" in "4,66" abgeändert.
- g.) In der siebenten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "M.Eng. Systemtechnik" von "2,49" in "3,72" abgeändert.
- h.) In der achten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Entwicklung und Konstruktion" von "5,17" in "5,20" abgeändert.
- i.) In der neunten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Maschinenbau" von "5,17" in "5,33" abgeändert.
- j.) In der zehnten Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "B.Eng. Maschinenbau (dual)" von "5,17" in "5,30" abgeändert.
- k.) In der zwölften Zeile wird der Curricularnormwert des Studienganges "M.Eng. Maschinenbau" von "2,29" in "2,55" abgeändert.
- 10. Unter "5. FB Mathematik und Technik" erhält die dritte Zeile folgende abgeänderte Fassung:

P. Eng. Coffware Engineering (duel)	Doobolor	4.66
B.Eng. Software Engineering (dual)	Bachelor	4,66

11. Die Tabelle der Satzung zur Festsetzung der Curricularnormwerte wird unter "5. FB Mathematik und Technik" um folgende Zeile ergänzt:

12. Unter "6. FB Sozialwissenschaften" wird in der zweiten Zeile die Studiengangsbezeichnung "M.A. Advanced Professional Studies (berufsb.)" in "M.A. Soziale Arbeit (berufsb.)" abgeändert.

13. Die Tabelle der Curricularnormwerte erhält dadurch die folgende Fassung:

Stu	udiengang	Abschlussart	CNW
1.	FB bauen-kunst-werkstoffe	, wooningsait	31111
· · ·	B.A. Architektur	Bachelor	6,15
	M.A. Architektur	Master	3,33
		Bachelor	· ·
	B.Eng. Bauingenieurwesen		5,80
	B.Sc. Bauwirtschaftsingenieurwesen	Bachelor	4,49
	M.Eng. Bauingenieurwesen	Master	2,70
	B.Eng. Umwelt-, Wasser- und	Bachelor	6,03
	Infrastrukturmanagement	Daalaalaa	4.00
	B.Eng. Werkstofftechnik Glas und Keramik	Bachelor	4,08
	B.Eng. Werkstofftechnik Glas u. Keramik dual	Bachelor	3,50
	M.Eng. Ceramic Science and Engineering	Master	1,06
	B.f.A. Freie Kunst Keramik und Glas	Bachelor	11,51
	M.f.A. Freie Kunst Keramik und Glas	Master	14,00
	B.Eng. Wasserbau/Bauingenieurwesen	Bachelor	5,43
	M.Sc. Nachhaltiges Bauen/Sustainable	Master	2,92
	Building		[
	B.Eng. Bauingenieurwesen (dual)	Bachelor	5,80
	B.Eng. Bauingenieurwesen (berufsintegriert)	Bachelor	4,775
	M.Sc. Integrierte Ort- und	Master	2,68
	Sozialraumentwicklung		
2.	FB Wirtschafts- und Sozialwissenschaften		
	B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	3,59
	B.A. Logistik und E-Business	Bachelor	4,07
	B.A. Sportmanagement (dual)	Bachelor	4,23
	M.A. Sportmanagement	Master	2,88
	M.A. Betriebswirtschaftslehre	Master	2,88
	B.A. Management, Führung, Innovation	Bachelor	4,29
	M.A. Management, Leadership, Innovation	Master	2,62
3.	FB Wirtschaftswissenschaften		
	B.Sc. BWL Business Administration	Bachelor	2,85
	B.Sc. BWL Business Administration (dual)	Bachelor	2,85
	B.Sc. Marketing and International Business	Bachelor	2,55
	B.Sc. Mittelstandsmanagement	Bachelor	2,77
	M.Sc. BWL Business Management	Master	1,94
	M.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen	Master	1,37
	M.Sc. Human Resource Management	Master	1,94
	B.Sc. Business Administration	Bachelor	0,96
	(berufsbegleitend)		' -
	B.Sc. Business Administration Steuern (dual)	Bachelor	2,81
	B.Sc. Keramik-Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor	3,75
4.	FB Ingenieurwesen	200.10101	2,. 3
	B.Eng. Elektrotechnik	Bachelor	5,13
	B.Eng. Elektrotechnik (dual)	Bachelor	5,13
	B.Eng. Informationstechnik	Bachelor	5,23
	B.Eng. Informationstechnik (dual)	Bachelor	5,23
	B.Eng. Mechatronik	Bachelor	4,66
	B.Eng. Mechatronik (dual)	Bachelor	4,66
	M.Eng. Systemtechnik	Master	3,72
	.	Bachelor	
	B.Eng. Entwicklung und Konstruktion		5,20
	B.Eng. Maschinenbau	Bachelor	5,33
	B.Eng. Maschinenbau (dual)	Bachelor	5,30
	B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor	3,86
	M.Eng. Maschinenbau	Master	2,55

5.	FB Mathematik und Technik		
	B.Sc. Lasertechnik u. Optische Technologien	Bachelor	4,58
	B.Sc. Medizintechnik	Bachelor	4,37
	B.Eng. "Software Engineering (dual)"	Bachelor	4,66
	B.Sc. Sportmedizinische Technik	Bachelor	4,73
	B.Sc. Technomathematik	Bachelor	3,71
	M.Sc. Applied Physics	Master	2,75
	B.Sc. Biomathematik	Bachelor	3,68
	B.Sc. Wirtschaftsmathematik	Bachelor	3,58
	M.Sc. Applied Mathematics	Master	2,85
	B.Eng. Software Engineering (grundständig)	Bachelor	3,66
6.	FB Sozialwissenschaften		
	B.A. Soziale Arbeit	Bachelor	6,95
	M.A. Soziale Arbeit (berufsb.)	Master	2,09
	B.A. Soziale Arbeit (bis) (BASA online)	Bachelor	4,32
	B.A. Bildungs- und Sozialmanagement mit	Bachelor	4,80
	Schwerpunkt frühe Kindheit		
	B.A. Pädagogik der frühen Kindheit	Bachelor	2,34
	B.A. Bildung und Erziehung	Bachelor	4,42
	B.A. Bildung und Erziehung plus	Bachelor	4,42

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 16.06.2020

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stentzel

Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business Management; Führung, Innovation sowie Sportmanagement (Dual) an der Hochschule Koblenz vom 01.07.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 15.04.2020 die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Gesundheits- und Sozialmanagement"; "Logistik und E-Business"; "Management, Führung, Innovation" sowie "Sportmanagement (Dual)" an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07. 2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

INHALT

I. ALLGEMEINES	144
§ 1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG	144
§ 2 ABSCHLUSSGRAD	144
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	144
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES	145
§ 5 Prüfungsausschuss	146
§ 5a GEMEINSAMER AUSSCHUSS	147
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	147
<u>II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	149
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	149
§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN	150
§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	150
§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	151
§ 11 Projektarbeit	152
§ 12 PORTFOLIOPRÜFUNG	152
§ 13 ABSCHLUSSARBEIT	153
§ 14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT	154
§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER	
<u>Noten</u>	154
§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	155
§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG	156
§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT	156
§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	157
§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS	157
§ 21 URKUNDE	158
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	159
§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG	159
§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	159
§ 24 INKRAFTTRETEN	159

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge
 - Gesundheits- und Sozialmanagement,
 - Logistik und E-Business,
 - Management, Führung, Innovation sowie
 - Sportmanagement (Dual).

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus
 - 1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 - 2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
 - 3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.
- (3) Die Arten der zu erbringenden Leistungen werden in den Anlagen 2 "Prüfungsplan" festgelegt.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A.") verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) Zugangsvoraussetzung zum Studium Sportmanagement (Dual) mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" ist ein Vertrag über die Durchführung von Praxisprojekten mit einem Landessportbund, der auf dem Kooperationsvertrag vom 16. April 1998 in der jeweils gültigen Fassung beruht.
- (3) In dem Studiengang "Gesundheits- und Sozialmanagement" B.A. müssen Studierende eine einschlägige soziale und/oder kaufmännische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen.

In dem Studiengang "Logistik und E-Business" B.A. müssen Studierende eine einschlägige technische und/oder kaufmännische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen.

Soweit die Vorbildungen nach Satz 1 und 2 nicht Zugangsvoraussetzung im Sinne von § 65 Abs. 1 HochSchG sind, kann der Nachweis bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) nicht einschlägig

- (5) nicht einschlägig
- (6) nicht einschlägig
- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengangen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice sowie in Bezug auf die Voraussetzungen nach Abs. 3 der jeweiligen Studiengangleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) In den Studiengängen "Gesundheits- und Sozialmanagement", "Logistik und E-Business" sowie "Sportmanagement" ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens 26 Wochen. Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regeln Anlage 1 "Studienverlaufsplan" und die Modulbeschreibung. In dem Studiengang "Management, Führung, Innovation" ist in der Regelstudienzeit eine verpflichtende Auslandsphase enthalten. Sie kann als Auslandspraktikum oder durch eine entsprechende Zeit an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens 26 Wochen. Einzelheiten regeln Anlage 1 "Studienverlaufsplan" und die Modulbeschreibung.
- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 "Studienverlaufsplan" aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) Eine Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage "Studienverlaufsplan" aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.
- (6) Im Studiengang "Logistik und E-Business B.A." kann zur praktischen Studienphase gemäß Abs. 2 Satz 1 bis 4 nur zugelassen werden, wer die Module A L 11 und A L 12 gemäß Anlage 1 "Studienverlaufsplan" bestanden hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsund Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Uber die Beratungen des Pr
 üfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 5a Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss des Studiengangs "Sportmanagement (Dual)" B.A. ist eine Prüfungskommission, die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten nach § 19 Abs. 2 Satz 4 zuständig ist. Darüber hinaus entscheidet der Gemeinsame Ausschuss über die Anerkennung von Lizenzen des organisierten Sports als Prüfungsleistungen. Weitere Aufgaben des gemeinsamen Ausschusses regelt die Kooperationsvereinbarung vom 16. April 1998 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:
 - a) sieben Professorinnen oder Professoren, von denen eine oder einer Studiengangleiterin oder Studiengangleiter des Studiengangs "Sportmanagement (Dual)" B.A. ist,
 - b) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG, die oder der im Studiengang "Sportmanagement (Dual)" B.A. immatrikuliert ist,
 - c) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG,
 - d) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes,
 - e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen,
 - f) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landessportbundes Rheinland-Pfalz,
 - g) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Alumnivereins des Studiengangs "Sportmanagement (Dual)" B.A.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses nach Abs. 2 Buchst. a) werden vom Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchst. d) bis g) müssen die vom Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung benannten Voraussetzungen eines Prüfenden erfüllen. Sie werden von der jeweiligen Institution benannt und durch den Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied nach § 5a Abs. 2 Buchst. b) ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt bzw. benannt.
- (4) Der gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters den Ausschlag.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.

- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
- 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
- 3. Projektarbeiten gem. § 11,
- 4. Portfolio-Prüfungen gem. § 12,
- 5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase bzw. die Auslandsphase gemäß § 4 Abs. 2 werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.
- (7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 14 Tage liegen.
- (8) Bei der Zulassung zu einer Prüfung können Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen vorgesehen werden. Diese Studienleistung muss mit "bestanden" bewertet worden sein, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden. Die Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage 1 "Studienverlaufsplan" festgelegt.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

- (1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
 - 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten für jede zu prüfende Person, höchstens jedoch 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der aktuellen Anlage 2 "Prüfungsplan" festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (4a) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen in Form lehrveranstaltungsbegleitender, schriftlicher Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird vom Prüfenden festgelegt.
- (4b) Lernportfolios sind schriftliche Modulprüfungen in Form von Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Lernportfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11 Projektarbeit

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und/oder zur Teamarbeit sowie insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 10 und 26 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.
- (2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.
- (3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:
 - schriftliche Prüfung
 - mündliche Prüfung
 - das Referat
 - die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
 - die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

- (5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.
- (6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 120 Credit-Points erbracht sowie alle Module des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage 1 "Studienverlaufsplan" bestanden hat.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu neun Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsamt fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und fest gebundener Form in DIN A4 Format sowie in dreifacher digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.
- (9) nicht einschlägig

§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit

- (1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:
 - 1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit gemäß § 6 Abs. 4 und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6 Abs. 2,
 - 2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit gemäß § 6 Abs. 4 und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.
- (2) § 9 Abs. 5, 6, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt.

Wurde die Gesamtnote "ausreichend" nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörende Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Ferner kann die oder der Studierende gemäß den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihr oder ihm zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (§ 69 Abs. 3a HochSchG).

- (5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind sowie folgende weiteren Leistungen erbracht wurden:
 - im Studiengang "B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement" die Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
 - im Studiengang "B.A. Logistik und E-Business" die Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
 - im Studiengang "B.A. Management, Führung, Innovation" die Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8,
 - im Studiengang "B.A. Sportmanagement (dual)" die Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.
- (5) nicht einschlägig

§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind. Soweit es sich um Leistungen im Studiengang Sportmanagement (Dual) B.A. in den Modulen A S 11 bis 17 gem. Anlage 1 "Studienverlaufsplan" handelt, die außerhalb der Hochschule erbracht werden können, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss des Studiengangs (§ 5a).
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Note der Abschlussarbeit wird dreifach gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
 - das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
 - das Siegel der Hochschule.
- (5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen "Gesundheits- und Sozialwirtschaft" vom 11.04.2012 (veröffentlicht am 02.07.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2012, S. 162 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 03.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 118), "Logistik und E-Business" vom 11.04.2012 (veröffentlicht am 02.07.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2012, S. 148 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 18.12.2013 (veröffentlicht am 20.03.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2014, S. 10), "Management, Führung, Innovation" vom 17.05.2017 (veröffentlicht am 23.06.2017 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2017, S. 67 ff.) sowie "Sportmanagement" vom 27.07.2010 (veröffentlicht am 26.08.2010 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2010, S. 13 ff.) außer Kraft.

- (3) Studierende, die das Studium in den Bachelorstudiengängen "Gesundheits- und Sozialmanagement", "Logistik und E-Business", "Management, Führung, Innovation" sowie "Sportmanagement (Dual)" an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, den 01.07.2020

Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.A. Studiengänge

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Anlage 1.1: Studienverlaufsplan B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft

		Studie Regelsemester, Prüfungsleistu		laufsp		en, Gewi	chtunge	n		Studienbegin n WS/SoSe
Modul- Nr.	Modulcod e Modulbezeichnung CP Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der			
·				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Gesamtnote
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
B 12		Informatik	5	PL						Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A G 11		Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	5	PL						Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22		Steuern	5		PL					Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A G 12		Grundlagen der Gesundheitsökonomie	5		PL					Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
A G 13		Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft	7			PL				Einfach
A G 14		Krankenhausmanagement	5			PL				Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42		Controlling	5				PL			Einfach
B 43		VWL	5				PL			Einfach
A G 15		Sozialmanagement	5				PL			Einfach
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I (Wahlpflichtmodul)	5				PL			Einfach
		Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement II (Wahlpflichtmodul)	5				PL			Einfach
Р		Obligatorische Praxisphase	30					SL		-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3		<u> </u>				PL	Einfach

PL = Prüfungsleistung iSv § 7 (2)

SL = Studienleistung iSv § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 1.2: Studienverlaufsplan B.A. Logistik- und E-Business

90	<u> </u>	enveriautspian B.A. Logistik								
	Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								Studienbegin n WS/SoSe	
Modul- Nr.	Modulcod e	Modulbezeichnung	СР	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Gesamtnote
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL	Com	Com	- Com.	Com	Com	Einfach
B 12		Informatik	5	PL						Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A L 11		Grundlagen des E-Business	5	PL						Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22		Steuern	5		PL					Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A L 12		Grundlagen der Logistik	5		PL					Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
		Wahlbereich Logistik und E- Business I (Wahlpflichtmodul)	6			PL				Einfach
		Wahlbereich Logistik und E- Business II (Wahlpflichtmodul)	6			PL				Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42		Controlling	5				PL			Einfach
B 43		VWL	5				PL			Einfach
		Wahlbereich Logistik und E- Business III (Wahlpflichtmodul)	3				PL			Einfach
		Wahlbereich Logistik und E- Business IV (Wahlpflichtmodul)	3				PL			Einfach
A L 15		Projektarbeit	9]	SL, PL			Einfach
P		Obligatorische Praxisphase	30					SL		-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL	Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B.A. Management, Führung, Innovation

		Studie Regelsemester, Prüfungsleist		laufspla		en, Gewid	chtunger	1		Studienbegin n WS/SoSe
Modul- Nr.	Modulcod e	Modulbezeichnung	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistunge CP (SL)		tungen	Gewichtung zur Bildung der				
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Gesamtnote
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL		00	00			Einfach
B 12		Informatik	5	PL						Einfach
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
A M 11		Grundlagen Führung	5	PL						Einfach
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
B 22		Steuern	5		PL					Einfach
B 23		Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
A M 12		Grundlagen Innovation	5		PL					Einfach
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
A M 13		Vertiefung Planung	6			PL				Einfach
A M 14		Vertiefung Entscheidung	6			PL				Einfach
B 41		Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
B 42		Controlling	5				PL			Einfach
B 43		VWL	5				PL			Einfach
A M 15		Vertiefung Durchsetzung	5				PL			Einfach
A M 16		Vertiefung Kontrolle	5				PL			Einfach
A M 17		Projektstudium	5				PL			Einfach
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	30					SL		-
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
TH		Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL	Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 1.4: Studienverlaufsplan B.A. Sportmanagement (dual)

Studienverlaufsplan Studienbegin WS/SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Regelsemester der Gewichtung Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen Modulzur Bildung Modulcod СР Modulbezeichnung (SL) Nr. der e Gesamtnote 1. 3. 5. 6. Sem Sem Sem Sem Sem Sem. B 11 Angewandte Mathematik 5 PLEinfach B 12 Informatik PL Einfach 5 B 13 Einführung in Ökonomie und Recht ΡL 6 Einfach B 14 Überfachliche Qualifikationen 5 ΡL Einfach B 15 5 ΡL Externe Rechnungslegung Einfach A S 11 Sozio-ökonomische Aspekte des 5 PL Einfach Sports B 21 Investition und Finanzierung 5 PL Einfach B 22 Steuern 5 PL Einfach B 23 Statistik/Empirie 5 PL Einfach Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht B 24.1 2 ΡL Einfach International Competence PL 7 Einfach (Wahlpflichtmodul) A S 12 Sport Marketing, Medien und ΡL 5 Einfach Kommunikation B 31 Kosten- und Leistungsrechnung 5 PLEinfach B 32 Marketing und 10 PL Einfach Unternehmensführung B 24.2 Recht II Teil B / Arbeitsrecht 3 PLEinfach A S 13 Sportökonomische Aspekte 5 ΡL Einfach A S 14 Aspekte des Sportmanagements 7 PL Einfach B 41 Personalwirtschaft 5 ы Einfach B 42 Controlling 5 PL Einfach B 43 **VWL** 5 PL Einfach A S 15 5 Sportrecht PL Einfach A S 16 Sport, Tourismus, Nachhaltigkeit 5 PLEinfach A S 17 Projektstudium 5 PL Einfach Ρ Obligatorische Praxisphase 30 SL Vertiefende BWL I 5 PL Einfach (Wahlpflichtmodul) Vertiefende BWL II 5 PL Einfach (Wahlpflichtmodul) Vertiefende BWL III 5 PL Einfach (Wahlpflichtmodul) ΡL TH Dreifach Bachelor-Thesis 12 KO Kolloquium zur Bachelor-Thesis 3 PL Einfach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan B.A. Studiengänge

Anlage 2.1: Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistu ng	Prüfungsda uer (Min.)	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Seme	ester	_ <u>l</u>		I.	Loiotarig	1	l	
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
A G 11		Einführung in das Gesundheits- und Sozialmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	к	120	5/174
2. Seme	ester	_						
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	к	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	К	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modul wahl It. TSP I		7/174
A G 12		Grundlagen der Gesundheitsökonomie	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	60	5/174
3. Seme	ester							
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	К	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	к	90	3/174
A G 13		Sozialrecht, Sozialpolitik und Sozialwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	TP1: R P 2: H A	120 (K)	7/174
A G 14		Krankenhausmanagem ent	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
4. Seme	ester			1		1		1
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174

B 43	VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
A G 15	Sozialmanagement	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	НА		5/174
	Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	je nach Modulwa hI It. TSP II		5/174
	Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	je nach Modulwa hI It. TSP II		5/174
5. Semester							
Р	Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	РВ		-
6. Semester			ı				
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		5/174
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hI It. TSP III		5/174
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP III		5/174
тн	Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	ТН		36/174
ко	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	ко		3/174

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence					
01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS	
02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS	
03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS	

Teilstudienplan II (A G 16 Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II)

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

A G 16:	A G 16: Vertiefung Gesundheits- und Sozialmanagement I und II					
01	Organisationsentwicklung im Gesundheits- und Sozialmanagement	5 ECTS	4 SWS	HAM		
02	Handlungs- und Methodenkompetenzen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft	5 ECTS	4 SWS	HAM		
03	Betriebliches Gesundheitsmanagement	5 ECTS	4 SWS	МÜ		

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: \	/ertiefende BWL I bis III			
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	НА
02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP
03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	НА

Anlage 2.2: Prüfungsplan B.A. Logistik und E-Business

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistu ng	Prüfung sdauer (Min.)	Gewichtung in der Gesamtnot e
1. Seme	ester				1	· L		1 -
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
A L 11		Grundlagen des E- Business	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
2. Seme	ester							
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	К	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modul wahl It. TSP I		7/174
A L 12		Grundlagen der Logistik	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	150	5/174
3. Seme	ester			•				
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	К	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/174
		Wahlbereich Logistik und E-Business I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modul wahl lt. TSP II		6/174
		Wahlbereich Logistik und E-Business II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modul wahl It. TSP II		6/174
4. Seme	ester							
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174

	Wahlbereich Logistik und E-Business III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modul wahl It. TSP III	3/174
	Wahlbereich Logistik und E-Business IV (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modul wahl It. TSP III	3/174
A L 15	Projektarbeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	9	SL, PL	PS, PJ	9/174
5. Semest	er					
Р	Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	РВ	-
6. Semest	er		•	•		
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modul wahl It. TSP IV	5/174
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modul wahl It. TSP IV	5/174
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modul wahl It. TSP IV	5/174
TH	Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	ТН	36/174
КО	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	ко	3/174

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: I	B 25: International Competence					
01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		
02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		
03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		

Teilstudienplan II (A L 13 Wahlbereich Logistik und E-Business I und II)

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

A L 13:	A L 13: Wahlbereich Logistik und E-Business I und II						
01	Simple Management	6 ECTS	4 SWS	HA			
02	Spezifisches Management in der Logistik	6 ECTS	4 SWS	HAM			
03	Praktische Übungen zu Logistik und E-Business	6 ECTS	4 SWS	HA			
04	Internettechnologien und -anwendungen	6 ECTS	4 SWS	KL 120 min.			

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (A L 14 Wahlbereich Logistik und E-Business III und IV)

Es sind zwei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

A L 14: \	Wahlbereich Logistik und E-Business III und IV			
01	Branchenspezifische Logistik	3 ECTS	2 SWS	HAM
02	Elektronische Markplätze	3 ECTS	2 SWS	HAM
03	Social Media	3 ECTS	2 SWS	HAM
04	Transportrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan IV (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP
.03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
.04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
.05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
.06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
.07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
.08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	HA

Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	gement, Führung, Innova Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art d		Prüfun gsdaue r (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Seme	ester								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К		180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	K		90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		120	5/174
A M 11		Grundlagen Führung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		120	5/174
2. Seme	ester	T			1	1		•	
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K		90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	К		90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je na Mod hl lt. I			7/174
A M 12		Grundlagen Innovation	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	мü			5/174
3. Seme	ester	-			•			•	
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K		180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К		90	3/174
A M 13		Vertiefung Planung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	PFP			6/174
A M 14		Vertiefung Entscheidung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	TP1: K	TP2: HAM	120 (K)	6/174
4. Seme	ester								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		90	5/174
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К		120	5/174
A M 15		Vertiefung Durchsetzung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungs- und Kommunikationskompetenz	5	PL	К		120	5/174

A M 16	Vertiefung Kontrolle	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	TP1: K	TP2: HAM	90 (K)	5/174
A M 17	Projektstudium	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PJ			5/174
5. Semester	·			_				
Р	Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz	30	SL	РВ			-
6. Semester								
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je na Mod hl lt.	ulwa		5/174
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je na Mod hl lt. Il	ulwa		5/174
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je na Mod hl lt. Il	ulwa		5/174
ТН	Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH			36/174
ко	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	КО	_		3/174

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence						
01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		
02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		
03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		

Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: \	B 61: Vertiefende BWL I bis III					
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	НА		
02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP		
03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA		
04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.		
05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA		
06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	НА		
07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM		
08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	НА		

Anlage 2.4: Prüfungsplan B.A. Sportmanagement (dual)

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbring ende Leistun	Art der Leistun g	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtu ng in der Gesamtn ote
1. Seme	ester			1	19	l		I
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	к	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
A S 11		Sozio-ökonomische Aspekte des Sports	Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	5	PL	κ	120	5/174
2. Seme	ester	_						
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	κ	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulw ahl lt. TSP I		7/174
A S 12		Sport Marketing, Medien und Kommunikation	Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	5	PL	TP1: K TP2: HA	80 (K)	5/174
3. Seme	ester		,				.	
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführun g	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	К	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/174
A S 13		Sportökonomische Aspekte	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
A S 14		Aspekte des Sportmanagements	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	LP		7/174
4. Seme	ester							
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/174
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	120	5/174
A S 15		Sportrecht	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	5	PL	мü		5/174

A S 16	Sport, Tou Nachhaltig		enkompetenz, skompetenz, 5	PL	мÜ	5/174
A S 17	Projektstud	Anwendungsko wissen, Method Kommunikation Sozial- und Persönlichkeitsl	enkompetenz, skompetenz, 5	PL	PJ	5/174
5. Seme	ester					
Р	Obligatoris Praxisphas		nz, Sozial- und competenz, 30	SL	РВ	-
6. Seme	ester					
	Vertiefend (Wahlpflich			PL	je nach Modulwahl It. TSP II	5/174
	Vertiefend (Wahlpflich		' ' '	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	5/174
	Vertiefend III (Wahlpflich	Anwendungsko	' '	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	5/174
ТН	Bachelor-1	Anwendungsko Wissen, Method Selbstkompeter	enkompetenz, 12	PL	ТН	36/174
ко	Kolloquium Bachelor-1	I Wissen Method	enkompetenz, 3	PL	ко	3/174

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 25: International Competence						
01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		
02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		
03	International Competence: Languages	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS		

Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: \	/ertiefende BWL I bis III			
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
02	Vertiefung Marketingmanagement	5 ECTS	4 SWS	PFP
03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
04	Vertiefung Controlling und Qualitätsmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	НА
07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
08	Selbstreflexion und Coaching im Kontext von Agilität und Innovation	5 ECTS	4 SWS	НА

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Mathias Graumann

Gemeinsame Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463) mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 15.07.2020 die gemeinsame Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement"; "Economic and Social Research" sowie "Management, Leadership, Innovation" an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit "nicht einschlägig" gekennzeichnet.

INHALT

I. ALLGEMEINES	179
§ 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG	179
§ 2 ABSCHLUSSGRAD	179
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	179
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES	180
§ 5 Prüfungsausschuss	181
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	182
<u>II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	183
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	183
§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN	183
§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	184
§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	185
§ 11 Projektarbeit	186
§ 12 Studienarbeit	186
§ 13 ABSCHLUSSARBEIT	186
§ 14 Portfolioprüfung	187
§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER	
<u>Noten</u>	188
§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	189
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der masterprüfung	190
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	190
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	190
<u>§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis</u>	191
§ 21 URKUNDE	192
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	193
§ 22 Ungültigkeit der masterprüfung	193
§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	193
§ 24 INKRAFTTRETEN	193

Anlage 1 Studienverlaufsplan

Anlage 2 Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Masterstudiengänge
 - "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsund Sozialmanagement und Logistik und E-Business";
 - "Sportmanagement";
 - "Economic and Social Research" sowie
 - "Management, Leadership, Innovation".

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage der im Erststudium gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Unternehmen Führungspositionen zu übernehmen.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 - 1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 - 2. der Abschlussarbeit gem. § 13.
- (3) Die Arten der zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage 2 "Prüfungsplan" festgelegt.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird in den Masterstudiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement"; sowie "Management, Leadership, Innovation" der akademische Grad "Master of Arts" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

Im Masterstudiengang "Economic and Social Research" wird aufgrund der bestandenen Masterprüfung der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) nicht einschlägig
- (3) Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzungen zu diesen Studiengängen wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegt.
- (4) Zugangsvoraussetzung für die oben genannten Masterstudiengänge ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.
- (5) nicht einschlägig

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.
- (7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengangen den Prüfungsanspruch verloren haben.
- (8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice, sofern in der Eignungsprüfungsordnung nicht anderes festgelegt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre", und "Sportmanagement" ist in der Regelstudienzeit eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 13 Wochen. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Einzelheiten regeln Anlage 1 "Studienverlaufsplan" und die Modulbeschreibung.

In dem Masterstudiengang "Management, Leadership, Innovation" ist in der Regelstudienzeit eine verpflichtende Auslandsphase enthalten. Sie kann als Auslandspraktikum oder durch eine entsprechende Zeit an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden. Sie umfasst einen Zeitraum von mindestens 26 Wochen. Einzelheiten regeln Anlage 1 "Studienverlaufsplan" und die Modulbeschreibung.

- (3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage 1 "Studienverlaufsplan". Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.
- (4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 "Studienverlaufsplan" aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.
- (5) In dem Masterstudiengang "Betriebswirtschaftslehre" mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement sowie Logistik und E-Business kann einmalig eine der beiden Vertiefungsmöglichkeiten gewählt werden. Falls für den Zugang zum Masterstudiengang eine Bonusgewährung aus den vertiefungsrelevanten Bereichen erfolgte, so gilt die entsprechende Vertiefung als verbindlich gewählt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modulund Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsund Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Abs. 2 bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - 1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
 - 2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
 - 3. Projektarbeiten gem. § 11,
 - 4. Studienarbeit gem. § 12,
 - 5. die Abschlussarbeit gem. § 13,
 - 6. Portfolio-Prüfung gem. § 14.
- (3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und die Auslandsphase gem. § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8 werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur

Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

- (2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
 - 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 - 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 - 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
 - 6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.
- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 Minuten für jede zu prüfende Person, höchstens jedoch 60 Minuten, im Masterstudiengang "Economic and Social Research" abweichend höchstens 120 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Hausarbeiten und Assignments) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der aktuellen Anlage 2 "Prüfungsplan" festgelegt.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (4a) Assignments sind schriftliche Modulprüfungen in Form lehrveranstaltungsbegleitender, schriftlicher Ausarbeitungen zu Fällen, Aufgaben oder Fragestellungen. Insgesamt sollen nicht mehr als vier Assignments die Modulprüfung bilden. Die Bearbeitungszeit für ein Assignment wird vom Prüfenden festgelegt.
- (4b) Lernportfolios sind schriftliche Modulprüfungen in Form von Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Lernportfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u.a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.
- (5) Multiple-Choice-Prüfungen sind nach der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11 Projektarbeit

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und/oder zur Teamarbeit sowie insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 10 und 26 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 40 Credit-Points erbracht hat.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 13 Wochen. In den Masterstudiengängen "Sportmanagement" und "Economic and Social Research" kann bei Arbeiten mit experimentellem, statistischem oder empirischem Charakter oder bei Arbeiten außerhalb der Hochschule die Bearbeitungszeit bis zu 6 Monaten betragen. Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu neun Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zweifacher Ausfertigung in gedruckter und fest gebundener Form in DIN A4 Format sowie in dreifacher digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank

zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.
- (9) nicht einschlägig

§ 14 Portfolioprüfung

- (1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.
- (2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.
- (3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:
 - schriftliche Prüfung
 - mündliche Prüfung
 - das Referat
 - die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
 - die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

- (4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umrechnet. Die Studierenden haben das uneingeschränkte Auswahlrecht, welche der erbrachten Portfolioelemente zur Notenbildung herangezogen werden sollen. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.
- (5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

5 = nicht ausreichend

=

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

- (1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. In den Masterstudiengängen können max. 120 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.
- (2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote "ausreichend" nicht erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörende Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Arztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Ferner kann die oder der Studierende gemäß den Voraussetzungen des HochSchG von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, wenn ihr oder ihm zum zweiten Male beim Ablegen von Prüfungsleistungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wird (§ 69 Abs. 3a HochSchG).
- (5) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet

wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gemäß § 1 Abs. 2 bestanden sind und zusätzlich in den Masterstudiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business" sowie "Sportmanagement" die praktische Studienphase nach § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 bzw. im Masterstudiengang "Management, Leadership, Innovation" die verpflichtende Auslandsphase nach § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8 erbracht wurde. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.
- (3) nicht einschlägig
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt

auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Die Note der Abschlussarbeit wird doppelt gewichtet. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs,
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
 - das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
 - die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
 - das Siegel der Hochschule.
- (5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

- (6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business" vom 25.07.2006 (Staatsanzeiger S. 1211), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.04.2014 (veröffentlicht am 30.04.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014, S. 146 ff.), "Economic and Social Research" vom 09.04.2014 (veröffentlicht am 18.06.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2014, S. 258 ff.) sowie "Sportmanagement" vom 09.04.2014 (veröffentlicht am 30.04.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014, S. 152 ff.) außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Studium in den Masterstudiengängen "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement" sowie "Economic and Social Research" an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, den 08.07.2020

Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan M.A.u. M.Sc.-Studiengänge

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Anlage 1.1.a: Studienverlaufsplan M.A. BWL mit Vertiefungsmöglichkeiten GuS (Module G A) und LEB (Module L A), Studienbeginn WS

Studienverlaufsplan Studienb eainn WS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und der Modul-Modulco Studienleistungen (SL) СР Gesamtn Modulbezeichnung Nr. de ote 4. 2. 1. Sem. Sem Sem. Sem. B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 PL Finfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 PL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PL Einfach B 04 Unternehmensführung / Internationales 6 PLEinfach Management B 05-a Marketing I *) 5 ΡL Einfach B 05-b Marketing II *) 5 PLEinfach B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 PLEinfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 PLEinfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PL Einfach G A 01 Gesundheitsökonomie **) 6 PL Einfach G A 02 Sozialökonomie **) 6 PL Einfach L A 01 Strategische Aspekte des E-Business **) ы 6 Einfach L A 02 Technische Aspekte im E-Business und Internet der 6 PL Einfach Dinge **) G A 03 Steuerung von sozialen Betrieben und 6 ΡL Einfach Organisationen **) Finanzierung und Controlling in Gesundheits- und G A 04 6 ΡL Einfach Sozialbetrieben **) L A 03 Prozessmanagement und Produktionslogistik **) 6 PL Einfach L A 04 Logistische Prozesse und deren Management **) 6 PL Einfach Obligatorische Praxisphase 18 SL G A 05 HRM in Gesundheits- und Sozialbetrieben **) 6 PLFinfach G A 06 Strategisches und operatives Management in 6 PLEinfach Gesundheits- und Sozialbetrieben **) L A 05 Logistikmanagement **) PL 6 Einfach L A 06 Supply Chain Management **) 6 PL Einfach TΗ Master-Thesis 18 PL Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Je nach gewählter Vertiefung sind die Module G A oder L A zu belegen.

Anlage 1.1.b: Studienverlaufsplan M.A. BWL mit Vertiefungsmöglichkeiten GuS (Module G A) und LEB (Module L A), Studienbeginn SoSe

Studienverlaufsplan Studien beginn SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewich tung Regelsemester der zur Prüfungsleistungen (PL) und Bildung Modul-Studienleistungen (SL) CP der Modulcode Modulbezeichnung Nr. Gesam tnote 1. 2. 3. 4. Sem. Sem. Sem. Sem B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 ΡL Einfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 PL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PL Einfach G A 01 Gesundheitsökonomie **) Einfach 6 PL G A 02 Sozialökonomie **) Einfach 6 PL L A 01 Strategische Aspekte des E-Business **) ΡL 6 Einfach L A 02 6 Technische Aspekte im E-Business und Internet der PLEinfach Dinge **) B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PLEinfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 Einfach PLWirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 Einfach PLB 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 PL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 PL Einfach B 05-b 5 Marketing II *) PL Einfach G A 05 HRM in Gesundheits- und Sozialbetrieben **) 6 PLEinfach G A 06 Strategisches und operatives Management in 6 ΡL Einfach Gesundheits- und Sozialbetrieben **) L A 05 Logistikmanagement **) 6 PL Einfach L A 06 Supply Chain Management **) 6 ы Einfach Obligatorische Praxisphase 18 SL G A 03 Steuerung von sozialen Betrieben und Organisationen 6 РΙ Einfach G A 04 Finanzierung und Controlling in Gesundheits- und 6 ΡL Einfach Sozialbetrieben **) L A 03 Prozessmanagement und Produktionslogistik **) 6 ΡL Einfach Einfach L A 04 Logistische Prozesse und deren Management **) 6 ΡL TH Master-Thesis 18 Zweifa ΡL ch

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Je nach gewählter Vertiefung sind die Module G A oder L A zu belegen.

Zweifach

Anlage 1.2.a: Studienverlaufsplan M.A. Sportmanagement, Studienbeginn WS

Studienverlaufsplan Studienb eginn ŴS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder CP Modulcode Modulbezeichnung Studienleistungen (SL) Nr. Gesamtn ote 2. 3. 1. Sem. Sem Sem Sem. B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 PL Einfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 PL Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 ΡL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PL Einfach Unternehmensführung / Internationales B 04 6 ΡL Einfach Management Marketing I *) B 05-a 5 ΡL Einfach B 05-b Marketing II *) 5 ΡL Einfach B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 ΡL Einfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 PL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PL Einfach S A 01 Die Sportbranche: Strukturen und Finanzierung 6 PL Einfach S A 02 Die Sportbranche: Rechtliche Aspekte im 6 PL Einfach nationalen und internationalen Umfeld S A 03 Die Sportbranche: Marketing, Sponsoring und 6 PLEinfach Marketingrechte S A 04 Forschung und Innovation in Sportökonomie und 6 PLEinfach Sportpraxis Obligatorische Praxisphase 18 SL S A 05 Personal- und Organisationsmanagement im 6 ΡL Einfach S A 06-a Sporttourismus, Events und Nachhaltigkeit **) 6 ΡL Einfach S A 06-b Sportentwicklung **) 6 PL Einfach TH Master-Thesis 18 ΡL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Es ist eines der Module S A 06-a oder S A 06-b zu wählen.

Anlage 1.2.b: Studienverlaufsplan M.A. Sportmanagement, Studienbeginn SoSe

Studienverlaufsplan Studienb eginn SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode CP Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote Sem Sem. Sem. Sem. B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 PLEinfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PLEinfach S A 01 Die Sportbranche: Strukturen und Finanzierung 6 PL Einfach S A 02 Die Sportbranche: Rechtliche Aspekte im nationalen 6 ΡL Einfach und internationalen Umfeld B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 PL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PL Einfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 PL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 PL Einfach B 05-b Marketing II *) 5 PL Einfach S A 05 Personal- und Organisationsmanagement im Sport 6 PLEinfach S A 06-a Sporttourismus, Events und Nachhaltigkeit **) 6 PL Einfach S A 06-b Sportentwicklung **) 6 PLEinfach Ρ Obligatorische Praxisphase 18 SL S A 03 Die Sportbranche: Marketing, Sponsoring und 6 ΡL Einfach Marketingrechte S A 04 Forschung und Innovation in Sportökonomie und 6 ΡL Einfach Sportpraxis ΤH Master-Thesis

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. und 3. Semesters (außer der Obligatorischen Praxisphase im 3. Semester) aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. und 4. Semesters (außer der Master-Thesis im 4. Semester) aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

18

PL

Zweifach

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Es ist eines der Module S A 06-a oder S A 06-b zu wählen.

Anlage 1.3.a: Studienverlaufsplan M.Sc. Economic and Social Research, Studienbeginn WS

Studienb Studienverlaufsplan eginn ŴS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode СР Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote Sem Sem. Sem. Sem. Volkswirtschaftslehre B 01-a 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 PL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PL Einfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 ΡL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 PL Einfach B 05-b Marketing II *) 5 PLEinfach B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 PLEinfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 PLEinfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 ΡL Einfach E S 01 Einführung in Lehre und Forschung 12 ΡL Einfach ES 02 Begleitetes Lehren 9 PL Einfach ES 03 Begleitetes Forschen 9 PL Einfach ES 04 Individuelle Vertiefungen 12 PL Einfach Selbständiges Lehren und Forschen ES 05 12 PL Einfach TH Master-Thesis ΡL 18 Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module "B" werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module "B" sowie das Modul "E S 01" werden nur in Sommersemestern angeboten. Die Module "E S" außer dem Modul "E S 01" werden bei Bedarf in Winter- und Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 1.3.b: Studienverlaufsplan M.Sc. Economic and Social Research, Studienbeginn SoSe

Studienb Studienverlaufsplan eginn SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode СР Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote Sem Sem. Sem. Sem. B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 PLEinfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PLEinfach E S 01 Einführung in Lehre und Forschung 12 PL Einfach B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 PL Einfach 3 Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) PL Einfach Unternehmensführung / Internationales Management B 04 6 PL Einfach B 05-a 5 Marketing I *) PL Einfach B 05-b Marketing II *) 5 PL Einfach ES 02 Begleitetes Lehren 9 PLEinfach ES 03 Begleitetes Forschen 9 PL Einfach ES 04 Individuelle Vertiefungen 12 PL Einfach Selbständiges Lehren und Forschen ES 05 12 PL Einfach TH Master-Thesis ΡL 18 Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module "B" sowie das Modul "E S 01" werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module "B" werden nur in Wintersemestern angeboten. Die Module "E S" außer dem Modul "E S 01" werden bei Bedarf in Winter- und Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 1.4.a: Studienverlaufsplan M.A. Management, Führung, Innovation; Studienbeginn WS

Studienb Studienverlaufsplan eginn ŴS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode СР Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote Sem Sem. Sem. Sem. B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 ΡL Einfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft 5 PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 PL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PL Einfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 ΡL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 PL Einfach B 05-b Marketing II *) 5 PLEinfach B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 PLEinfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 PL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 ΡL Einfach M A 01 Advanced Innovation and Leadership Studies 6 ΡL Einfach M A 02 Managing Technology 6 PL Einfach M A 03 Verpflichtende Auslandsphase 30 SL M A 04 Digital and Global 6 ΡL Einfach M A 05 Theory and Practice 6 PL Einfach TH Master-Thesis ΡL 18 Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 1.4.b: Studienverlaufsplan M.A. Management, Führung, Innovation; Studienbeginn SoSe

Studienverlaufsplan Studienb eginn SoSe Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen Gewichtu ng zur Regelsemester der Bildung Prüfungsleistungen (PL) und Modulder Modulcode СР Studienleistungen (SL) Modulbezeichnung Gesamtn Nr. ote Sem Sem. Sem. Sem. B 06-a Controlling, Investition und Finanzierung, 6 PLEinfach Rechnungswesen I (Pflichtmodul) Controlling, Investition und Finanzierung, 5 ΡL Einfach Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul) Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul) 7 PLEinfach M A 01 Advanced Innovation and Leadership Studies 6 PL Einfach M A 02 Managing Technology 6 PLEinfach B 01-a Volkswirtschaftslehre 3 PL Einfach B 01-b Statistik 3 PL Einfach B 02 5 Organisationsentwicklung / Personalwirtschaft PL Einfach B 03-a Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul) 5 PL Einfach Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul) 3 PL Einfach B 04 Unternehmensführung / Internationales Management 6 ΡL Einfach B 05-a Marketing I *) 5 PLEinfach B 05-b Marketing II *) 5 PL Einfach M A 03 Verpflichtende Auslandsphase 30 SL M A 04 Digital and Global 6 PLEinfach M A 05 Theory and Practice PL 6 Einfach ΤH Master-Thesis 18 ΡL Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Anlage 2: Prüfungsplan M.A. u. M.Sc.-Studiengänge

Anlage 2.1: Prüfungsplan M.A. BWL mit Vertiefungsmöglichkeiten GuS (Module G A) und LEB (Module L A)

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Seme	ester							
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/120
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/120
B 02		Organisationsentwicklung/ Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/120
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/120
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		3/120
B 04		Unternehmensführung/ Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/120
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/120
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/120
2. Seme	ester			•				
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/120
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		5/120
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		7/120
G A 01		Gesundheitsökonomie **)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	К	60	6/120

G A 02	Sozialökonomie **)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
L A 01	Strategische Aspek E-Business **)	Analysekompetenz, te des Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
L A 02	Technische Aspekte Business und Interr Dinge **)	The state of the s	6	PL	TP1: TP2: K MÜ ***)	90 (K)	6/120
3. Seme	ester						
G A 03	Steuerung von sozi Betrieben und Organisationen **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
G A 04	Finanzierung und Controlling in Gesundheits- und Sozialbetrieben **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	6	PL	к	120	6/120
L A 03	Prozessmanageme Produktionslogistik		6	PL	Ko MÜ ****)	120 (K)	6/120
L A 04	Logistische Prozess deren Management		6	PL	PFP		6/120
Р	Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	18	SL	РВ		-
4. Seme	ester	·					•
G A 05	HRM in Gesundhe und Sozialbetriebe		6	PL	НАМ		6/120
G A 06	Strategisches und operatives Manage in Gesundheits- un Sozialbetrieben **)	d Führungs- und	6	PL	НАМ		6/120
L A 05	Logistikmanageme	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungs- und Kommunikationskompetenz	6	PL	НАМ		6/120
L A 06	Supply Chain Management **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	6	PL	K o MÜ ****)	120 (K)	6/120
ТН	Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	тн		36/120

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

TSP = Teilstudienplan

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Je nach gewählter Vertiefung sind die Module G A oder L A zu belegen.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ, Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lernportfolios = LP, Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ, Portfolioprüfung gem. § 14 MA-PO = PFP, Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.
- Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO: Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b:	B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)							
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.				
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.				
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.				

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b	B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)							
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des Change Managements	5 ECTS	4 SWS	HA				
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.				
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA				

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen- Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Üb	B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)							
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				

^{***)} In den Semestern, in denen das Modul abgehalten wird (d.h. in Sommersemestern), erfolgen eine Klausur 90 Minuten und eine mündliche Prüfung. In den Semestern, in denen das Modul nicht abgehalten wird (d.h. in Wintersemestern), erfolgen eine Klausur 90 Minuten und eine Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung.

^{****)} In den Semestern, in denen das Modul abgehalten wird (L A 03 in Wintersemestern, L A 06 in Sommersemestern), erfolgt eine Klausur. In den Semestern, in denen das Modul nicht abgehalten wird (L A 03 in Sommersemestern, L A 06 in Wintersemestern), erfolgt eine mündliche Prüfung.

Anlage 2.2: Prüfungsplan M.A. Sportmanagement

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Seme	ester							
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/120
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/120
B 02		Organisationsentwicklun g / Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/120
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/120
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		3/120
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/120
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/120
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	НАМ		5/120
2. Seme	ester							
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/120
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		5/120
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP III		7/120
S A 01		Die Sportbranche: Strukturen und Finanzierung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	60	6/120
S A 02		Die Sportbranche: Rechtliche Aspekte im nationalen und internationalen Umfeld	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	MÜ		6/120
3. Seme	ester							
S A 03		Die Sportbranche: Marketing, Sponsoring und Marketingrechte	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	60	6/120
S A 04		Forschung und Innovation in Sportökonomie und Sportpraxis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	НА		6/120
Р		Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	18	SL	РВ		-

4. Semester						
S A 05	Personal- und Organisationsmanageme nt im Sport	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	НА	6/120
S A 06-a	Sporttourismus, Events und Nachhaltigkeit **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	МÜ	6/120
S A 06-b	Sportentwicklung **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Kommunikationskompetenz	6	PL	МÜ	6/120
TH	Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	ТН	36/120

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 14 MA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:

Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)							
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b:	B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)								
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des Change Managements	5 ECTS	4 SWS	HA					
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.					
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA					

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Es ist eines der Module S A 06-a oder S A 06-b zu wählen.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen- Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Ü	B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)							
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP				

Anlage 2.3: Prüfungsplan M.Sc. Economic and Social Research

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	omic and Social Researd Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Seme	ester	•	•	•		•		
B 01-a		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/138
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/138
B 02		Organisationsentwicklun g / Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/138
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/138
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		3/138
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/138
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/138
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/138
2. Seme	ester	•			•	•		•
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/138
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP II		5/138
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		7/138
E S 01		Einführung in Lehre und Forschung	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	MÜ		12/138
3. Seme	ester							
E S 02		Begleitetes Lehren	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz	9	PL	MÜ		9/138
E S 03		Begleitetes Forschen	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz, Sprachkompetenz	9	PL	НА		9/138

E S 04		Individuelle Vertiefungen **)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	12	PL	entsprec hend der ge- wählten Module	12/138
4. Seme	ester						
E S 05		Selbständiges Lehren und Forschen	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, didaktische Kompetenz, soziale Kompetenz, Selbstkompetenz, Sprachkompetenz	12	PL	HA (Fach- artikel)	12/138
TH		Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	тн	36/138

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
- Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:

Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)							
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b:	B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)							
01	01 Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des 5 ECTS 4 SWS HA Change Managements							
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.				
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA				

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

^{**)} Die Studierenden vertiefen sich im Umfang von 12 ECTS-Punkten in Modulen auf Masterniveau mit Bezug zu den individuellen Lehr- bzw. Forschungsfeldern. Dafür sind gemeinsam mit dem betreuenden Professor noch nicht besuchte Module aus dem Masterstudiengang des Fachbereichs, anderer Fachbereiche der Hochschule Koblenz oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen auszuwählen und mit den in diesen Lehrveranstaltungen vorgesehenen Prüfungsleistungen abzuschließen. Die Wahl der Module wird von der aus zwei Prüfenden bestehenden Prüfungskommission genehmigt bzw. geändert.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)							
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP			
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP			
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP			

Anlage 2.4: Prüfungsplan M.A. Management, Führung, Innovation

Modul- Nr.	Modul- code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	СР	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Sem	ester				ı	1	1	1
В 01-а		Volkswirtschaftslehre	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/108
B 01-b		Statistik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	К	90	3/108
B 02		Organisationsentwicklun g / Personalwirtschaft	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	5	PL	К	180	5/108
В 03-а		Wirtschafts- und Arbeitsrecht I (Pflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/108
		Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		3/108
B 04		Unternehmensführung / Internationales Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	6	PL	PFP		6/108
В 05-а		Marketing I *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	К	90	5/108
B 05-b		Marketing II *)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HAM		5/108
2. Seme	ester						•	•
В 06-а		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen I (Pflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	К	180	6/108
		Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		5/108
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa hl lt. TSP		7/108
M A 01		Advanced Innovation and Leadership Studies	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	PFP		6/108
M A 02		Managing Technology	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	НАМ		6/108
3. Seme	ester	<u> </u>			1	I	1	1
M A 03		Verpflichtende Auslandsphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	30	SL	РВ		-

4. Seme	4. Semester							
M A 04		Digital and Global	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	AS		6/108
M A 05		Theory and Practice	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	6	PL	НАМ		6/108
ТН		Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	TH		36/108

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, AS = Assignments, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
- Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:

• Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan I (B 03-b Wirtschafts- und Arbeitsrecht II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Wintersemester angeboten werden:

B 03-b: Wirtschafts- und Arbeitsrecht II (Wahlpflichtmodul)							
01	Gesellschaftsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
02	Arbeitsrecht	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			
03	Unternehmen in Krise und Insolvenz	3 ECTS	2 SWS	KL 90 min.			

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 06-b Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 06-b: Controlling, Investition und Finanzierung, Rechnungswesen II (Wahlpflichtmodul)							
01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung und des 5 ECTS 4 SWS HA Change Managements						
02	Risikomanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.			
03	Ausgewählte Aspekte der Rechnungslegung und Besteuerung	5 ECTS	4 SWS	HA			

^{*)} Es ist eines der Module B 05-a oder B 05-b zu wählen.

Teilstudienplan III (B 07 Überfachliche Qualifikationen - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

B 07: Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)							
01	Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP			
02	Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP			
03	Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP			

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Mathias Graumann

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 18.06.2019 (GVBI. S. 101) i. V. mit § 3 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsund Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement"; "Economic and Social Research" sowie "Management, Leadership, Innovation" an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 10.06.2020 folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen.

Diese Eignungsprüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Abschnitt 1 Zweck der Eignungsprüfung, Verfahrensbestimmungen

§ 1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang "Master of Arts" (M.A.) Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben.

Dabei wird auch die sprachliche Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation sowohl für die deutsche als auch die englische Sprache festgestellt, da beide Sprachen als Lehrsprache eingesetzt werden. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen befähigt sein, Lehrveranstaltungen in beiden Sprachen folgen zu können sowie wissenschaftliche Abhandlungen auf dem Niveau eines Masterstudienganges in diesen Sprachen zu verfassen.

Daneben sollen die Bewerberinnen und Bewerbern auch bereits internationale Kompetenzen besitzen.

(3) Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder einer als aleichwertia anerkannten Abschlussprüfung, nachgewiesener internationaler Erfahrung, der nachgewiesenen besonderen Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten (wissenschaftlicher Essay) und der Darlegung der Motivation und Identifikation zum Masterstudiengang (Einzelinterviews) festgestellt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation erfolgt die Zulassung nach Feststellung der Eignung. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.
- (2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus, Standort Remagen, durchgeführt.

§ 3 Kommission

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften benennt durch dokumentierten Beschluss eine Kommission zur Eignungsfeststellung. Die Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und mindestens einer sachkundigen Mitarbeiterin oder einem sachkundigen Mitarbeiter.
- (2) Die Kommission führt das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren bis zur Berufung einer neuen Kommission durch.
- (3) Mit Berufung einer neuen Kommission endet die Amtszeit der vorherigen Kommission.
- (4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Antrag

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an die Hochschule Koblenz zu richten. Die Hochschule Koblenz gibt die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Eignungsfeststellungsverfahren endet für das Sommersemester am 15. Januar eines jeden Jahres und für das Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres. Diese Fristen sind Ausschlussfristen, der Poststempel genügt nicht.
- (3) Der unterschriebene Zulassungsantrag muss samt aller zum Nachweis der Eignung nach § 5 erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.
- (4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.
- (5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen mit Ausnahme des wissenschaftlichen Essays werden von der Hochschule Koblenz nach Abschluss des Eignungsprüfungsverfahrens

zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht

- (1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Dieser ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (2) Versuchen Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Plagiaten (Verwendung nicht ordnungsgemäß zitierter fremder Texte, Abbildungen, Skizzen usw.) im wissenschaftlichen Essay bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als "nicht bestanden". Wird diese Tatsache erst nach Einschreibung in den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation bekannt, wird gemäß §§ 69 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 HochSchG verfahren.
- (3) Akteneinsicht wird bis ein Jahr nach Verfahrensschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages gestattet.

Abschnitt 2 Eignungsfeststellung

§ 6 Eignungskriterium erstes Berufsqualifizierendes Studium

- (1) Die Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis voraus. Dies wird durch das Erreichen einer Mindestverfahrensnote nachgewiesen.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird aufgrund der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums durchgeführt oder, sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen).

Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

(3) Bereits vorhandene internationale Erfahrung befähigt zu einer besseren Studierfähigkeit im Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation und weist internationale Kompetenzen nach.

Die internationale Erfahrung lässt sich durch einen Auslandsaufenthalt während des Studiums, der Schulzeit oder sonstige internationale Tätigkeiten nachweisen. Hierzu können ein vollständiges Auslandsstudium, ein Auslandssemester oder -praktikum, eine Anstellung oder Schulaufenthalte im Ausland zählen. Auslandserfahrung von mindestens sechs Monaten kann zu einem Bonus von 0,1 auf den Notenschnitt führen.

Auslandserfahrung von mehr als sechs Monaten kann zu einem Bonus von 0,2 auf den Notenschnitt führen. Maximal kann durch den Nachweis vorhandener internationaler Erfahrung ein Bonus von 0,2 erzielt werden.

Der Auslandsaufenthalt muss durch amtlich beglaubigte Zeugnisse zum Stichtag der Bewerbung belegt werden.

- (4) Die Verfahrensnote wird durch Abzug eines etwaig gemäß Absatz 3 erzielten Bonus von der Note gemäß Absatz 2 ermittelt.
- (5) Die zu erfüllende Mindestverfahrensnote wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestverfahrensnote nachgewiesen wird. Die Mindestverfahrensnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestverfahrensnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.
- (6) Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 HS 2 entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Mindestverfahrensnote. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

§ 7 Eignungskriterium Wissenschaftliche Befähigung

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung in englischer Sprache durch die Bewerberinnen und Bewerber voraus. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt durch einen wissenschaftlichen Essay in den Bereichen Innovation Management oder Leadership. Der Essay soll in englischer Sprache verfasst werden und auf 5 Seiten folgendes beinhalten:
 - a.) die Problemstellung und Einordnung des Themas hinsichtlich der praktischen Relevanz
 - b.) die Forschungsfrage(n) und/oder die dem Forschungsvorhaben zugrunde liegenden Hypothesen
 - c.) die zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens wichtigsten Literaturströme
 - d.) die Entwicklung des Untersuchungsdesigns.
- (2) Die Kriterien a.) bis d.) werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Gütemerkmale bewertet. Dabei kann die Bewertung in den Stufen "Anforderung in hohem Maße erfüllt" (2 Punkte), "Anforderungen erfüllt" (1 Punkt) oder "Anforderungen nicht erfüllt" (0 Punkte) erfolgen.

- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich zu versichern, dass der wissenschaftliche Essay nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Quellen fertiggestellt wurde und dass sie einer Plagiatsprüfung mit dauerhafter Speicherung des wissenschaftlichen Essays zustimmen.
- (4) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist nur dann erbracht, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber mindestens eine Punktsumme von 5 der maximal möglichen 8 Punkte erreichen.

§ 8 Einzelinterview

In einem Einzelinterview mit der in § 3 beschriebenen Kommission müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihre Motivation sowie ihre Identifikation mit dem Masterstudium Management, Leadership, Innovation und ihre Berufsziele nach/durch Abschluss des Studiums nachvollziehbar darlegen.

§ 9 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen der §§ 6 bis 8 erfüllen.
- (2) Die Feststellung der Eignung nach Absatz 1 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum.
- (3) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber oder die Bewerberin informiert.

Abschnitt 3

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 15.07.2020

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Entwurfsverfasser/in: M.A. Stephan Zacharias

Anlage 1 "Mindestverfahrensnote" zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101) iVm § 3 Prüfungsordnung für Abs. der gemeinsamen die Masterstudiengänge "Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsund Sozialmanagement und Logistik und E-Business"; "Sportmanagement"; "Economic and Social Research" sowie "Management, Leadership, Innovation" an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177) sowie § 6 Abs. 5 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Management, Leadership, Innovation vom 08.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 217) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 15.07.2020 die Anlage 1 "Mindestverfahrensnote" der o.g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

Die Mindestverfahrensnote gemäß § 6 Abs. 5 der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation beträgt

-2,3-.

II.

Diese Anlage 1 "Mindestverfahrensnote" zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 15.07.2020

Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wasserund Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 24.06.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBI. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBI. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 24.06.2020 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement an der Hochschule Koblenz vom 04.07.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2013 vom 11.07.2013, S. 131 ff.), zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 26.06.2019, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2019 vom 18.07.2019, S. 248 ff., Berichtigung Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2019 vom 17.09.2019, S. 308) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 16.06.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Namensänderung

In der Prüfungsordnung wird jeweils die Studiengangsbezeichnung "Wasser- und Infrastrukturmanagement" durch "Umwelt-, Wasser- und Infrastrukturmanagement" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft.
- 2. Studierende, die das Studium in diesem Bachelor-Studiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis, ein Diploma Supplement und eine Urkunde mit der Studiengangsbezeichnung "Wasser- und Infrastrukturmanagement".

Koblenz, den 24.06.2020 Der Dekan des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen – kunst - werkstoffe

Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Ing. (FH) Claudia Reime